



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

11.04.2008

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg  
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das  
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.  
Kostenloser Bezug über das Internet unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)  
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 63/Nr. 5

### Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht/Stadt Aichach, Gemeinde Kühbach**
- **Bekanntmachung des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation/Mit Druckluftpumpe und Zitronensäure gegen Schmutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Aufstellung, der im Landratsamt Aichach-Friedberg eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Februar 2008**
- **Bekanntmachungen der Gemeinde Merching; Kinderhort-Satzungen**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Feuerwehralarmierung Augsburg**

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2008**

**Vom 12. März 2008**

#### **I.**

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
255 018,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
100,00 €

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (187 904 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (66 964 €). Er beträgt insgesamt 254 868,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:
  - a) von der Stadt Augsburg 40,00% 75 161,60 €
  - b) vom Landkreis Augsburg 22,32% 41 940,17 €

- c) vom Landkreis Aichach-Friedberg  
12,52% 23 525,58 €
- d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau  
10,80% 20 293,63 €
- e) vom Landkreis Donau-Ries  
14,36% 26 983,02 €

- 2) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** ist zu leisten:
- a) von der Stadt Augsburg 30,5% 20 424,02 €
  - b) vom Landkreis Augsburg 28,2% 18 883,85 €
  - c) vom Landkreis Aichach-Friedberg  
14,7% 9 843,71 €
  - d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau  
11,2% 7 499,97 €
  - e) vom Landkreis Donau-Ries  
15,4% 10 312,45 €

### § 5

**Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.**

### § 6

entfällt

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2008** in Kraft.

Augsburg, den 12. März 2008  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Paul Wengert  
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg  
Verbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Aufstellung der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Februar 2008**

### Inchenhofen

**Tektur zu A0700971 für Änderung des Grenzabstandes**

**Bauort:** 86570 Inchenhofen, Hs.Nr. 12

**Bauherr:** Heinrich Anton, Hs.-Nr. 12, 86570 Inchenhofen  
Landratsamt Aichach-Friedberg

Aichach, 14.03.2008

I.A.

Gerhard Dürrwanger  
Oberregierungsrat

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht/Stadt Aichach, VG Kühbach**

**Gemeinde:** Stadt Aichach  
**Fl.Nr./Gemarkung :** 1225 / Untergriesbach  
**Maßnahme:** Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B 5 und B 6 für die öffentliche Wasserversorgung  
**Antragsteller:** Stadt Aichach

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes**

1. Die Stadt Aichach hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die wasserrechtliche Gestattung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B 5 und B 6 für die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3c Abs 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage III zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.
2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlägiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung Brugger, Aichach vom März 2008 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir  
Regierungsrat

**Gemeinde:** Aichach  
**Fl.Nr./Gemarkung :** 224 / Oberbernbach  
**Maßnahme:** Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B 1 und B 2 für die öffentliche Wasserversorgung  
**Antragsteller:** Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes**

1. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die wasserrechtliche Gestattung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B 1 und B 2 für die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3c Abs 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum

UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage III zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.

2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlägiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung Brugger, Aichach vom März 2008 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir  
Regierungsrat

<b>Gemeinde:</b>	<b>Kühbach</b>
<b>Fl.Nr./Gemarkung :</b>	<b>378 / Haslangkreit</b>
<b>Maßnahme:</b>	<b>Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen B 5 für die öffentliche Wasserversorgung</b>
<b>Antragsteller:</b>	<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe</b>

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes**

1. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die wasserrechtliche Gestattung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen B 5 für die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3c Abs1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage III zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.
2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlägiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung Brugger, Aichach vom März 2008 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir  
Regierungsrat

#### **Bekanntmachungen der Gemeinde Merching; Kinderhortsatzungen**

#### **Kinderhort-Satzung (KIHS)**

#### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Beiräte

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

#### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

- § 5 Probezeit

- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit; Anzeige

#### **Vierter Teil: Sonstiges**

- § 9 Öffnungszeiten
- § 10 Verpflegung
- § 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende
- § 12 Aufsichtspflicht im Kinderhort
- § 13 Unfallversicherungsschutz
- § 14 Haftung
- § 15 Inkrafttreten

#### **Satzung für den Kinderhort des Schulverbands Merching (KIHS) vom 17.09.2007**

Auf Grund von Art. 8, 11 Abs.1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 2 der Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Merching und den Gemeinden Merching, Schmiechen und Steindorf zur Errichtung und zum Betrieb eines bedarfsgerechten Kinderhorts erlässt der Schulverband Merching folgende Satzung:

#### **ERSTER TEIL:**

#### **Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

1. der Schulverband Merching betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Kindertageseinrichtung besteht aus einem Hort im Sinn von Art. 2 BayKiBiG für schulpflichtige Kinder von der ersten bis fünften Jahrgangsstufe.

#### **§ 2 Personal**

1. Der Schulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

2. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

### § 3 Beiräte

Für die Einrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

## ZWEITER TEIL:

### Allgemeines

#### § 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

1. Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
2. Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der genaue Zeitpunkt wird ortsüblich bekannt gemacht. Eine spätere Anmeldung während des Hortjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
3. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.
  - a) Kinder, die in der Gemeinden Merching, Schmiechen bzw. Steindorf den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz),
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist,
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

4. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Merching bzw. Schmiechen oder Steindorf wohnenden Kinder unbefristet.
5. Gastkinder können nur aufgenommen werden, wenn ein Platz für ein in der Gemeinde Merching bzw. Schmiechen oder Steindorf wohnendes Kind nicht benötigt wird. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Merching bzw. Schmiechen oder Steindorf wohnenden Kindern bedarf der Bedarfsanerkennung der Aufenthaltsgemeinde des betreffenden Kindes.

6. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsteilung.

7. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Wohnsitzänderungen der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

## DRITTER TEIL:

### Abmeldung und Ausschluss

#### § 5 Probezeit

Die Probezeit beträgt 4 Wochen und beginnt ab dem Eintrittsdatum des Kindes.

#### § 6 Abmeldung; Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

#### § 7 Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn einer der nachfolgenden Gründe eintritt:
  - a) Ein Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
  - b) Die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
  - c) Erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.
  - d) Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist.
  - e) Das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.

Vor dem Ausschluss sind die Personenberechtigten des Kindes auf deren Antrag der Beirat (§3) zu hören.

## § 8 Krankheit; Anzeige

Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen den jeweiligen Einrichtungen die Aushändigung der Belehrung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 34 Abs. 45 Satz 1 der IfSG mit Unterschrift. Danach gilt folgendes:-

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## VIERTER TEIL: Sonstiges

### § 9 Öffnungszeiten - Kindergärten, Kinderkrippe

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen bemessen sich am jährlichen Bedarf.
2. Die Kindertageseinrichtungen sind derzeit wie folgt geöffnet:  
  
Montag bis Donnerstag an Werktagen  
11.15 Uhr - 17.30 Uhr  
Freitag an Werktagen  
11.15 Uhr - 16.00 Uhr
3. Die Eltern vereinbaren mit dem Träger eine Buchungszeit, während der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Die Mindestbuchungszeit für Kinderhortkinder beträgt 20 Stunden pro Woche. Die Eltern sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder, soweit sie den Heimweg nicht eigenverantwortlich antreten können, an berechnete Personen persönlich zur Abholung übergeben werden können, wobei eine Abholung durch Personen unter 12 Jahren (auch Geschwisterkinder) nicht möglich ist. Sofern gegen diese Verpflichtung innerhalb eines Monats 3 mal verstoßen wird, müssen die Eltern ab dem darauffolgenden Monat die nächsthöhere Buchungskategorie wählen und bezahlen.

4. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
5. Eine Mehrbetreuung ist jederzeit möglich, soweit Plätze frei sind und das Personal vorhanden ist.
6. Eine Reduzierung der Betreuungszeit ist nur zum Kinderhortjahresanfang möglich.
7. Die Kindertageseinrichtung kann bis zu 35 Tagen im Jahr geschlossen werden.

## § 10 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten auf Antrag in der Einrichtung ein Mittagessen.

## § 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten;

### Sprechzeiten und Elternabende

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher angebotene Elternabende und Sprechstunden besuchen.
2. Sprechstunden finden mit der Kinderhortleiterin bzw. der Gruppenleiterin statt. Die Termine der Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich *vereinbart werden*.

## § 12 Aufsichtspflicht im Kinderhort

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt dann, wenn das Kind im Verantwortungsbereich (Verfügungsbereich) der Kindertageseinrichtung erscheint. Dies erfolgt zu den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen gem. § 9.
3. Das Betreuungspersonal hat die Aufsichtspflicht nur so lange, als das Kind ihm anvertraut ist, d.h. grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung. Sofern die Kinder den Heimweg nicht eigenverantwortlich antreten können, werden diese nur an berechnete Personen persönlich zur Abholung übergeben. Eine Abholung durch Personen unter 12 Jahren (auch Geschwisterkinder) ist nicht möglich.

## § 13 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## § 14 Haftung

1. Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Kinderhortjahr 2007/2008.

Brigitte Meyer  
Schulverbandsvorsitzende

## Kinderhort - Gebührensatzung (GS/KIHS) des Schulverbands Merching

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

#### Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Geschwisterermäßigung

#### Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhorts des Schulverbands Merching (GS-KIHS) vom 17.09.2007

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunanlabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) in Verbindung mit Art. 8, 11 Abs.1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1994 (GVBl. S. 761) und § 2 der Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Merching und den GemeindeN Merching, Schmiechen und Steindorf zur Errichtung und zum Betrieb eines bedarfs-gerechten Kinderhorts erlässt der Schulverband Merching folgende Satzung:

## ERSTER TEIL:

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Merching erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (Kinderhort) folgende Gebühren.

- a) Betreuungsgebühr
- b) Auslagenersatz bei Teilnahme am Mittagessen

#### § 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung (Kinderhort) aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung (Kinderhort) angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Betreuungsgebühr i.S. von § 1 Buchstabe a) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Kinderhort); im übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Der Auslagenersatz i.S. von § 1 Buchstabe b) entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Nr. 3 erfolgt.
3. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens am Tag vor der Abwesenheit gemeldet werden, ansonsten muss die Verpflegungsgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
4. Die Betreuungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im voraus zu bezahlen.

## ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Inanspruchnahme der Dienstleistung "Kindertageseinrichtung" (Kinderhort).

#### § 5 Gebührensatz

1. Die Betreuungsgebühr für Kinder beträgt für folgende Buchungszeiten

bis einschließlich 20 Stunden wöchentlich:  
70,00 € monatlich

bis einschließlich 25 Stunden wöchentlich:  
75,00 € monatlich

bis einschließlich 30 Stunden wöchentlich:  
80,00 € monatlich

2. Die Betreuungsgebühr wird für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

3. Der Auslagenersatz bei Teilnahme am Mittagessen wird monatlich im Nachhinein abgerechnet.

### § 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Betreuungsgebühr nach § 5 Nr. 1 für das zweite und jede weitere Kind um ... € ermäßigt.

### § 7 Ferienbetreuung

Die Betreuungsgebühr für Kinder bei Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung beträgt

bis einschließlich 15 Tagen 60,00 €

ab 16 Tagen 80,00 €

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer

Bekanntmachung

in Kraft. Sie gilt erstmals für das Kinderhortjahr 2007/2008.

Brigitte Meyer  
Schulverbandsvorsitzende

### Bekanntmachung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation: Mit Druckluftpumpe und Zitronensäure gegen den Schutz

#### Mit Druckluftpumpe und Zitronensäure gegen den Schmutz

Tipps für den sanften Frühjahrsputz

München, im März 2008

Fenster putzen, Flecken beseitigen, Abflüsse reinigen – all das geht auch ohne teure Sprühreiniger, streng riechende Extra-Tinkturen oder aggressive Rohrreiniger. Die Alternativen sind einfach, preiswert und meistens sowieso in jedem Haushalt vorhanden. Darauf weisen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (BayerGUVV) und die Bayerische Landesunfallkasse (BayerLUK) hin. Bei BayerGUVV und BayerLUK sind alle Haushaltshilfen im Freistaat Bayern (Ausnahme: München, dort gibt es eine eigene Unfallkasse) gegen Arbeitsunfälle versichert – anmelden muss sie allerdings der Arbeitgeber.

### Essig contra Duftspüler

Toilettenbürste, Reiniger und Essig säubern das WC gründlicher als WC-Beckensteine oder Duftspüler. Essig oder die etwas mildere Zitronensäure wirken auch gut gegen Kalkflecken. Und wer möchte, dass es gut riecht, öffnet einfach das Fenster – das kostet nichts und ist gesünder für die Atemwege als etwa ein Citrus-Spray.

### Spirale contra Rohrreiniger

Rohrreiniger sind eine schnelle Lösung bei verstopften Abflüssen. Die ätzenden Substanzen reizen jedoch die Haut und, bei empfindlichen Naturen, die Atemwege. Preiswert und besser für die Gesundheit sind Sauglocke, Spirale oder Druckluftpumpe.

### Spülmittel contra Fensterreiniger

Und Fenster putzen? Auch wer auf teure und schnell verbrauchte Fensterreiniger verzichtet, kann durch saubere Scheiben gucken: Mikrofasertücher und heißes Wasser machen es möglich. Ganz normales Spülmittel im Putzwasser reinigt sanft die Fenster. Die trockenen Scheiben mit Zeitungspapier nachpolieren – fertig sind blitzsaubere Glasscheiben.

### „Der Blaue Engel“

Auch schadstoffarme Produkte (erkennbar am Umweltzeichen „Der Blaue Engel“) können die Haut oder die Atemwege reizen. Deshalb: sparsam verwenden.

### Die Haut schützt uns

Beim Putzen sind die Hände oft im Wasser. Es entzieht der Haut Fette und feuchtigkeitbindende Stoffe – Die Haut wird trocken, rissig und verliert nach und nach ihre Schutzfunktion. Schutzhandschuhe und eine fetthaltige, rasch einziehende Creme beugen dem vor.

Weitere Informationen bietet die Hautschutz-Kampagne der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherer unter [www.2m2-haut.de](http://www.2m2-haut.de).

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation: Ulrike Renner-Helfmann, Presse und ÖA, tel: 089/36093-119, Fax: 089/36093-379.

### Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Mering (Landkreis Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mering

vom 12.03.2008

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Mering wird in der Gemeinde Mering das in § 2 näher

umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

## § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen W I,
- 2 engeren Schutzzonen W II
- 1 weiteren Schutzzone W III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Aichach-Friedberg und in der Gemeindekanzlei Mering niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück durchschneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone bzw. die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten - ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - ausgenommen Sandabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 3666 bis zu einer Tiefe von 541,40 m ü NN, bis zum 31.08.2010. Die Rekultivierung ist bis zum 30.11.2010 fertigzustellen.	
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern dabei die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	-----	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n	

<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (sh. Anlage 2, Ziff. 1)</b>		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend <b>Anlage 2, Ziff. 2</b> für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (sh. <b>Anlage 2, Ziff. 3</b> )	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)	v e r b o t e n	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	

<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3 Trockenaborte	nur vorübergehend und mit dichtem Behälter zulässig	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten

<p>3.5 Anlagen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Abwasser</li> <li>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> </ul> <p>zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n	
<p>3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV*)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen</li> <li>- verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	v e r b o t e n
<p>3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>nur zulässig zum Ableiten von Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird</p>	v e r b o t e n
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
<p>4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>- wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und</li> <li>- wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird</li> <li>- wie in Zone II</li> </ul>	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und</li> </ul> <p>wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt</p>
<p>4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n	
<p>4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden</p>	v e r b o t e n	
<p>4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern</p>	-----	v e r b o t e n

\* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) - verboten für Motorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärische Anlagen und Übungsplätzen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	v e r b o t e n	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen allgemein</b>		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB**	v e r b o t e n	

\*\* BauGB = Baugesetzbuch

5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>***</sup>	nur zulässig - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen und - wenn die Anforderungen gemäß <b>Anlage 2, Ziff. 5</b> eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>***</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung <sup>***</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	nur zulässig wie unter Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 1. November bis 15. Februar, ausgenommen Festmist in Zone III - auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar, für Winterraps, Wintergerste, Roggen, Triticale vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen Festmist in Zone III	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		v e r b o t e n
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 1. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1. April eingearbeitet werden. Flache Bodenbearbeitung, bei der das Pflanzenmaterial an der Oberfläche verbleibt, ab dem 1. März.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig, Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (sh. <b>Anlage 2, Ziff. 6</b> ) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind.	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	-----	verboten

<sup>\*\*\*</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

<sup>\*\*\*</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	
6.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	v e r b o t e n
6.12 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von <b>Anlage 2, Ziff. 7</b> neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n	
6.14 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (sh. <b>Anlage 2, Ziff. 8</b> )	nur Kahlschlag bis 2.500 m <sup>2</sup> zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Aichach-Friedberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Aichach-Friedberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das

Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach-Friedberg oder des Marktes Mering zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach-Friedberg oder des Marktes Mering zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

### § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10 Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aichach-Friedberg in Kraft.

2) Die Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.02.1986 über das Wasserschutzgebiet im Markt Mering, Landkreis Aichach-Friedberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mering (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 22.02.1986, Jahrgang 42/Nr. 6) tritt gleichzeitig außer Kraft

Aichach, den 12.03.2008  
Für die berichtigte Fassung:

Dr. Georg Bruckmeir  
Regierungsrat

## Anlage 1 Lageplan

### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)  
Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VVAwS)" zu beachten.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)  
Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.  
  
In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:
  1. **oberirdische** Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
  2. **unterirdische** Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig aufgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)  
Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
  - Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
  - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
  - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
  - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
  - Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)  
Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strenger als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfung wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe  
40 Stück ( 1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen  
65 Stück ( 1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder  
150 Stück ( 1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine  
300 Stück ( 1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück  
(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück  
(100 Stück = 0,40 DE)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandflächenbedingungen führen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

---

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Immissionsschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes-Aichach-Friedberg nach § 3a Satz 2 und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum**

**Antrag auf Errichtung einer zweiten Flankenverchromungsanlage (CRFF) und einer neuen Verchromungslinie (CKS) in der bestehenden Galvanik sowie Erweiterung der Arbeitszeiten in der Galvanik auf den Sonntag (sog. 4-Schichtbetrieb) durch die Fa. Federal Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 778**

Die Federal Mogul Friedberg GmbH, vertreten durch Herrn Peter Kienast, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Galvanik und zur Erweiterung der Betriebszeiten in der bestehenden Galvanik auf den Sonntag beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3a Satz 2 in Verbindung mit § 3c des UVPG auf der Grundlage der Unterlagen der Antragstellerin ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dr. Georg Bruckmeir“

---



Planfertiger: Boden und Wasser, Untermuerbach, St.-Martin-Str.11, 86551 Aichach, Tel. 08251 7224

### Wasserversorgung Markt Mering

Wasserschutzgebiet der Wassergewinnung Meringerzell

M. 1: 5.000

Anl.1 zur Wasserschutzgebietsverordnung des L.RA Aichach-Friedberg vom

Landratsamt Aichach-Friedberg

Aichach, den 12.03.2008

*Christian Knauer*  
 Christian Knauer, Landrat

- Brunnen
- Wasserschutzgebietszonen:
- W I Fassungsgebiete (Zonen I)
- W II Engere Schutzzonen (Zonen II)
- W III Weitere Schutzzone (Zone III)